



Freistaat Thüringen
Informationen für die Erklärung
zur Feststellung des Grundsteuerwertes

Im Internet: grundsteuer.thueringen.de

Sonderauszug für Zwecke
der Grundsteuer

Erstellt am 27.09.2025

Flurstück 245/3, Gemarkung Gießübel

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Schleusegrund Kreis Hildburghausen
Gemarkung:	Gießübel
Gemarkungsnummer:	162729
Flur:	
Flurstück Zähler:	245
Flurstück Nenner:	3
Lage:	Neubrunnstraße 121
Fläche:	673 m ²
Bodenrichtwert gemäß § 196 Absatz 1 BauGB:	Stichtag: 01.01.2022, Bodenrichtwert: 13 Euro/m ² , Entwicklungszustand: baureifes Land, Nutzungsart: Mischgebiet, Fläche (ggf. Anteil am Flurstück): 673 m ²
Tatsächliche Nutzung:	673 m ² Wohnbaufläche

Hinweise zum Auszug:

Dieser Auszug gibt den aktuellen Stand der Informationen aus dem Liegenschaftskataster wieder. Bitte beachten Sie, dass Ihre Erklärungspflicht für die Grundsteuer zum 1.1. eines Jahres besteht. Deshalb sind allein die tatsächlichen Verhältnisse am 1.1. maßgeblich. Bitte tragen Sie diese in der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (Feststellungserklärung) ein, auch wenn die tatsächlichen Verhältnisse von den Angaben im vorliegenden Sonderauszug abweichen.

Nicht in jeder Gemarkung sind Fluren vorhanden und nicht jedes Flurstückskennzeichen hat auch einen Flurstücks-Nenner. Bitte lassen Sie in dem Fall das entsprechende Feld in der Feststellungserklärung frei und nehmen Sie keine Eintragung vor.

Die Angaben zur Tatsächlichen Nutzung, gesetzlichen Klassifizierung sowie der Bodenschätzung wurden für die Flurstücke mithilfe von komplexen Flächenverschnidungen ermittelt. Daher können bei diesen Angaben sowie bei der daraus resultierenden Ertragsmesszahl Rundungsungenauigkeiten auftreten.

Der Bodenrichtwert in diesem Auszug bezieht sich auf die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022. Dieser Wert gilt für den gesamten siebenjährigen Hauptfeststellungszeitraum. Die Angaben zum Bodenrichtwert sind einzig auf die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (Anlage Grundstück) ausgerichtet. Der Bodenrichtwert und die dazugehörige Fläche sind auch dann in die Erklärung (Anlage Grundstück) einzutragen, wenn die zum Bodenrichtwert angegebene Nutzungsart von der Nutzung Ihres Grundstücks abweicht. Die Angaben zum Bodenrichtwert in diesem Auszug haben nicht den Charakter einer amtlichen Bodenrichtwertauskunft.